

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft „Organisationsentwicklung und Management“ vom 1. September 2008 und Berichtigung vom 1. Oktober 2008 und Änderungen vom 15. Juli 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 3. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 70), geändert durch Ordnung vom 1. März 2007 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 4 S. 107) in Verbindung mit der Berichtigung vom 2. Juli 2007 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 14 S. 169) erlassen:

1. Mastergrad und Fachbezeichnung (§ 3 MPO Fw.)

Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft bietet das Fach „Organisationsentwicklung und Management“ mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.) im Masterstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

(1) Zugang zum Masterstudium des Faches „Organisationsentwicklung und Management“ erhält, wer

- a) den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit mit sportsoziologischem und/oder sportökonomischem und/oder wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt oder,
- b) in begründeten Ausnahmefällen, wer den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit ohne sportsoziologischen und/oder sportökonomischen und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt, jedoch unter Einschluss erheblicher studiengangsrelevanter Kenntnisse nachweisen kann.

Voraussetzung für den Zugang ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem die Eignung für das Masterstudium des Faches „Organisationsentwicklung und Management“ festgestellt worden ist.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht eingereicht werden und folgendes enthalten:

Abschlusszeugnis des für den Masterstudiengang qualifizierenden ersten Hochschulstudiums;

- Nachweise über absolvierte Lehrveranstaltungen bzw. Transcript of Records (soweit mit dem Abschlusszeugnis erstellt),
- tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsgangs und der praktischen Tätigkeiten sowie
- einen fünfseitigen Projektentwurf, der ein Arbeitsvorhaben beschreibt, das einen Bezug zum angestrebten Studienabschluss MA "Organisationsentwicklung und Management" aufweist und folgenden inhaltlichen Anforderungen genügt:
 - Entwicklung einer Fragestellung von sportwissenschaftlicher Relevanz,
 - theoretische Konstruktion der Fragestellung,
 - Methoden zur Bearbeitung der Fragestellung.

(3) Die Unterlagen sollen dazu dienen, Vorkenntnisse aus der Sportsoziologie und/oder der Sportökonomie und/oder den Wirtschaftswissenschaften nachzuweisen. Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzuziehung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet; dabei erfolgt die Vergabe der Punktzahlen für die Vorkenntnisse maßgeblich nach den erzielten Noten in diesem Bereich:

Kriterien	Mögliche Punktzahl
Soziologische und sportsoziologische Vorkenntnisse	0-8
Ökonomische und sportökonomische Vorkenntnisse	0-8
Berufsfeldbezogene Vorkenntnisse	0-2
Projektentwurf	0-6
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1; Note: 1,0 – 1,2	9
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1; Note: 1,3 – 1,5	8
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1; Note: 1,6 – 1,8	7
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1; Note: 1,9 – 2,1	6
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1; Note: 2,2 – 2,5	5
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1; Note: 2,6 – 2,8	4
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1; Note: 2,9 – 3,1	3
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1; Note: 3,2 – 3,5	2
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1; Note: 3,6 – 4,0	1
Gesamt	1 - 33

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Kriterien über 23 Punkte erhalten, gelten als „voll geeignet“ und erhalten Zugang. Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Kriterien 16 bis 23 Punkte erreichen, gelten als „bedingt geeignet.“ Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 16 Punkte erreichen, gelten als „nicht geeignet“ und erhalten keinen Zugang.

- (5) „Bedingt geeignete“ Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch von mindestens 15 und höchstens 20 Minuten eingeladen. Ziel des Auswahlgesprächs ist es, festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber geeignet sind und voraussichtlich in der Lage sein werden, den Studiengang in der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Die Eignung wird anhand der in Absatz 2 genannten Kriterien festgestellt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Ist auf Grundlage des Auswahlgesprächs bzw. auf Grundlage der in Absatz 2 genannten Unterlagen die Eignung festgestellt worden, erhalten die „bedingt geeigneten“ Bewerberinnen und Bewerber ebenfalls Zugang.
- (6) Der Zugang kann mit der Auflage verbunden werden, dass Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen werden. Angleichungsstudien sind insbesondere aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge derjenigen Fakultäten zu absolvieren, die die für die jeweils angestrebten Profilbildungen relevanten Module bzw. Veranstaltungen hauptsächlich ausrichten.
- (7) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Auswahlgremium, das vom Abteilungsausschuss der Abteilung Sportwissenschaft eingesetzt wird und dem drei am Studiengang beteiligte Personen, davon mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, angehören.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2. Zugang erhalten die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Menge der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2. Abs. 2 erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Ranggleichheit gibt zunächst die Gesamtnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulabschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet die für den Projektentwurf vergebene Punktzahl. Ist danach noch keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Auswahlgremium mit einfacher Mehrheit über die endgültige Reihenfolge der Zulassung.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

4. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches „Organisationsentwicklung und Management“ wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.

5. Studium des Faches „Organisationsentwicklung und Management“ (§§ 6 - 10 MPO Fw.)

Nr.	Modul	LP	SWS	empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
SPW-1	Sportsoziologie	14	8	1 + 2	2		
SPW-2	Sportmanagement	6	4	1 + 2	1		
SPW-3	Sportökonomie	14	8	1 + 2	2		
SPW-4	Forschungsmethoden	4	4	3 + 4			
SPW-5	Masterarbeit	25	2	4	1		
BWL-4	Accounting, Taxes, Finance NF	16	8	1 – 3	2	2	
BWL-5	Management, Information & Marketing NF	16	8	1 – 3	2	2	
BbS-8	Praktikum im Berufsfeld	15	3	3			
	Individueller Ergänzungsbereich	10		1 – 4			
Summe:		120	45		10	4	

6. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9, 10, 10a MPO Fw.)

- (1) Leistungspunkte werden im Masterstudiengang des Faches „Organisationsentwicklung und Management“ durch die regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und durch benotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben usw. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur von mindestens 90 und höchstens 120 Minuten Dauer,
 - mündliche Einzelleistung von mindestens 30 und höchstens 35 Minuten Dauer,
 - Hausarbeit oder Projektbericht im Umfang von 15 bis 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen.
 Einzelleistungen in den Modulen BWL 4 und BWL 5 werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur mit einer Dauer von 60 bis 120 Minuten,
 - schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
 - Praxisbericht im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,

- Fallstudie im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
- Referat bzw. andere mündliche Präsentationen mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
- mündliche Prüfung von ca. 15 bis 25 Minuten Dauer,
- Portfolio,
- Kombination aus den zuvor genannten oder anderer Formen, sofern unter Beachtung des Arbeitsaufwandes und der Qualifikationsanforderungen der Umfang der einzelnen Formen entsprechend angepasst wird (alternative Prüfungsform).

Weitere Formen sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

- (4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird gemäß § 10 Abs. 2 MPO Fw. von einer oder einem am Studiengang beteiligten und die Arbeit betreuenden prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn mindestens 50 Leistungspunkte im Masterstudiengang "Organisationsentwicklung und Management" erworben wurden und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht worden sind (§ 10 Abs. 8 MPO Fw.). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate, und der Umfang soll in der Regel 80 bis 120 Seiten nicht übersteigen. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung um bis zu vier Wochen gewähren. Die Arbeit ist in dreifacher gebundener Ausfertigung Form fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Zudem ist eine elektronische Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

7. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 für den Masterstudiengang "Organisationsentwicklung und Management" eingeschrieben haben. Gleichzeitig treten die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang "Organisationsentwicklung und Management" vom 1. August 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 15 S. 263) außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 im Fach "Organisationsentwicklung und Management" eingeschrieben waren, können ihr Studium bis zum Ende des Wintersemester 2010/11 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang "Organisationsentwicklung und Management" vom 1. August 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 15 S. 263) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2011 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.